Deutscher Bundestag **Drucksache 19/13435**

19. Wahlperiode 19.09.2019

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes für das Jahr 2018

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen (Wohnraumüberwachung), sofern die Maßnahmen vorgenommen wurden

1. im Rahmen des Artikels 13 Absatz 3 GG (Strafverfolgung);
2. im Zuständigkeitsbereich des Bundes im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 GG (Gefahrenabwehr) oder
3. im Zuständigkeitsbereich des Bundes zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen (Artikel 13 Absatz 5 GG) und die Maßnahme richterlich überprüfungsbedürftig ist, weil die dabei gewonnenen Erkenntnisse für die vorgenannten Zwecke (Strafverfolgung, Gefahrenabwehr) verwendet werden sollen.

Für den Bereich der Strafverfolgung ist die Berichtspflicht in § 100e der Strafprozessordnung (StPO) in seiner Fassung bis zum 23. August 2017 näher konkretisiert, der gemäß § 16 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung für das Berichtsjahr 2018 gilt. Aufgrund entsprechender statistischer Mitteilungen aus den Ländern und vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat das Bundesamt für Justiz die beigefügte Tabelle für das Jahr 2018 erstellt. Hiernach sind im repressiven Bereich nach Artikel 13 Absatz 3 GG in acht Ländern und beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in insgesamt 13 Verfahren insgesamt 13 Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung angeordnet und in zwölf Verfahren hiervon auch vollzogen worden. In den übrigen Ländern sind im Jahr 2018 keine Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet worden.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Artikel 13 Absatz 4 GG wurden im Berichtsjahr 2018 im Zuständigkeitsbereich des Bundes nicht ergriffen.

Gleiches gilt für Maßnahmen zur Eigensicherung nach Artikel 13 Absatz 5 GG. Es sind im Erhebungszeitraum keine derartigen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes durchgeführt worden.

Die in den beigefügten Tabellen für repressive Maßnahmen in Bezug genommenen Gruppen von Anlassstraftaten ergaben sich bis zum 23. August 2017 aus § 100c Absatz 2 StPO und seit dem 24. August 2017 aus § 100b Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO. Die Verschiebung des Katalogs hatte keine inhaltlichen Änderungen zur Folge. Er lautet:

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 18. September 2019 gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes.

§ 100c Absatz 2 StPO

bzw. § 100b Absatz 2 StPO (ab dem 27. August 2017)

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:
   - a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 2 und den §§ 100, 100a Abs. 4,
   - b) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Halbsatz 2 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Abs. 1, 2, 4, 5 Satz 1 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,
   - c) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 14 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Abs. 3 und § 152b Abs. 1 bis 4,
   - d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
   - e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Absatz 2,
   - f) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
   - g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Abs. 1, 2, §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,
   - h) Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
   - i) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Abs. 1 oder Abs. 2, § 251,
   - j) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
   - k) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
   - l) besonders schwerer Fall der Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 unter den in § 261 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, beruht die Strafbarkeit darauf, dass die Straflosigkeit nach § 261 Absatz 9 Satz 2 gemäß § 261 Absatz 9 Satz 3 ausgeschlossen ist, jedoch nur dann, wenn der Gegenstand aus einer der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten herrührt,
   - m) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Abs. 1 unter den in § 335 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. aus dem Asylgesetz:
   - a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Abs. 3,
   - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Abs. 1,
3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
   - a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2,
   - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
4. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
   - a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Abs. 3 unter der in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 genannten Voraussetzung,
   - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30a,

5. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
   a) eine Straftat nach § 19 Abs. 2 oder § 20 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
   b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
6. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:
   a) Völkermord nach § 6,
   b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,
   c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,
   d) Verbrechen der Aggression nach § 13,
7. aus dem Waffengesetz:
   a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2,
   b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5

Anlage

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2018
Stand: Januar 2019

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2018

I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Anzahl der Verfahren	Anlasstat(en) gem. § 100c Abs. 2 in Verb. mit § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nichtbesch.	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlassverfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige
BW	1	1f)	nein	a)	1	0	1	0	2	0	30	0	4	0	0	0	0	nein	nein	0	nicht verwertbar	0	nicht bezifferbar
BY	3	1 f)	nein	a)	1	0	1	0	2	0	31	0	0	0	0	0	0	nein	nein	0	0	0	0
		1 f)	nein	b)	1	0	1	0	4	1	4	0	4	0	0	5	Verfahren dauert an	ja	nein	0	0	8.400	1.600
		1 f)	nein	c)	1	0	1	0	1	3	4	3	7	0	0	13	Verfahren dauert an	ja	nein	0	0	0	noch (nicht) bezifferbar
HH	1	1 f)	nein	a)	1	0	1	0	1	2	30	0	3	4	0	0	0	ja	nein	0	0	0	nicht bezifferbar
				b)	1	0	1	0	1					1									
				c)	1	0	1	0	1					5									
NI	1	1 f)	nein	a)	1	0	1	0	2	0	30	0	4	0	0	0	0	nein	nein	0	unergiebige Gespräche	k.A	292
						0		0						0									
NW	1	§§ 29 Abs. 1 S.1 Nr.1, Abs. 3 S.1 Nr.1, 29 a Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 1, 30 a Abs. 1 BtmG	ja	a)	0	1	1	0	10	0	15	0	15	1	14	0	0	ja	nein	ja	Abbruch zur Nachtzeit aufgrund der zeitlichen Beschränkung im anordnenden Beschluss	k.A	k.A.
SL	1	1d, 1e, 4a, 4b	ja	a)	0	1	1	0	24	1	in 2017	3	107	0	0	0	0	ja	ja	0	0	0	nicht bezifferbar
SN	1	100b Abs. 2 Nr. 1 lit. f (§§ 211, 30 Abs. 2 StGB)	ja	a)	0	1	1	0	3	20	31	0	26	0	0	23	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen	N.N.	N.N.	0	0	9.650,00	61.126,08
TH	1	4 b)	ja	a)	1	0	1	0	6	48	28	42	70	0	0	0	0	ja	nein	0	0	nicht nachvollziehbar, da zeitgleich auch für TKÜ-Maßnahmen Übersetzungen erfolgten	sonstige (technische) Kosten sind nicht angefallen, da durch die umsetzende Behörde (TLKA) nicht erhoben
				b)	0	1	1	0						0									

Land	Anzahl der Verfahren	Anlasstat(en) gem. § 100c Abs. 2 in Verb. mit § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nichtbesch.	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlassverfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige
GBA	1	1a)	nein	a)	ja	nein	2	0	3	unbekannt	31	Maßnahme aufgrund Erstanordnung dauert noch an	5	22	0	derzeit noch nicht bezifferbar	Die Maßnahme dauerte am Ende des Berichtszeitraums noch an	ja	ja	0	0	derzeit noch nicht bezifferbar	derzeit noch nicht bezifferbar
	1	1b)	nein	b)	ja	nein	1	0	1	unbekannt	22	0	15	6	0	derzeit noch nicht bezifferbar	Durchsuchung Mitte Januar 2019: Auswertung der Maßnahme dauert an	ja	nein	0	0	derzeit noch nicht bezifferbar	derzeit noch nicht bezifferbar
	1	1b)	nein	c)	ja	nein	1	0	1	unbekannt	22	4	18	1	0	derzeit noch nicht bezifferbar	Durchsuchung Mitte Januar 2019: Auswertung der Maßnahme dauert an	ja	nein	0	0	derzeit noch nicht bezifferbar	derzeit noch nicht bezifferbar

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2018

Stand: Januar 2019

Akustische und optische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2018

II. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Artikel 13 Absatz 4 GG

Behörde	Anzahl der Verfahren	Anlass	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Störer	Dritter	Störer	Nicht-Störer	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlassverfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2018
Stand: Januar 2019

Akustische Wohnraumüberwachung

Berichtsjahr 2018

III. Maßnahmen zur Eigensicherung gemäß Artikel 13 Absatz 5 GG

Behörde	Anzahl der Verfahren	Anlasstat(en) gem. § 100b Abs. 2 Nr./lit	OK-Bezug	Objekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen		Relevanz für		Negativergebnisse hatten		Kosten EUR	
					Privatwohnung	Sonstige Wohnung	Besch.	Dritter	Besch.	Nichtbesch.	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlassverfahren	andere Verfahren	techn. Gründe	folgende Gründe	Übersetzung	sonstige

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333